

Richtlinien der Bezirksvertretung Münster-Ost zur Vergabe von Zuschüssen für Kommunikation und Begegnung

1. Förderungszweck

Die in der Haushaltsstelle „Zuschüsse für Kommunikation und Begegnung“ von der Bezirksvertretung Münster-Ost bereitgestellten Mittel dienen der Förderung örtlicher Kommunikation und Begegnung nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ziel dieser Förderung sind

- eine Vielfalt von Aktivitäten zu gewährleisten sowie
- Eigeninitiative und Mitverantwortung zu unterstützen.

2. Förderungsgrundlage

Grundlagen der Förderung sind

- die jeweiligen für diesen Zweck von der Bezirksvertretung Münster-Ost bereitgestellten Haushaltsmittel
- die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie
- diese Richtlinien.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gruppen, Organisationen, Verbände, Initiativen und Vereine, die im Bezirk Münster-Ost ihren Sitz haben.

4. Grundsätze der finanziellen Förderung

4.1 Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die Projekte und Aktivitäten im Bereich der Bezirksvertretung Münster-Ost betreffen. Dazu gehören u.a.:

- einmalige Kosten für konkrete Programme
- einmalige Kosten für konkrete und zeitlich begrenzte Projekte
- wiederkehrende Sachkosten, Programmkosten und Betriebskosten (keine Personalkosten). Im Einzelfall können gegebenenfalls Mietkosten bezuschußt werden.

4.2 Zuschußfähig sind nur die unbedingt erforderlichen Ausgaben unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Zuschuß wird maximal in Höhe eines tatsächlich entstandenen Fehlbetrages gewährt.

4.3 Die Vergabe von Zuschüssen ist an Eigenleistungen gebunden. Sie können in Form von Sach- und Geldleistungen (z.B. Einnahmen) oder als Selbsthilfe- und ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden.

4.4 Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

5. Verfahren der Antragstellung und Förderung

5.1 Antragstellung

- 5.1.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Bezirksverwaltung Münster-Ost zu richten.
- 5.1.2 Anträge auf Projektförderung müssen eine klare Beschreibung des geplanten Vorhabens und einen Kostenplan enthalten. Der Kostenplan muß mindestens enthalten: Angaben über Eigenleistungen, evtl. Zuschüsse von anderen Stellen, evtl. Spenden, evtl. Eintrittsgelder, evtl. sonstige Einnahmen.
- 5.1.3 Anträge auf Förderung wiederkehrender Aktivitäten müssen die im Antragszeitraum geplanten Aktivitäten und deren Finanzierung sowie die Finanzierung der im Vorjahr durchgeführten Aktivitäten enthalten.
- 5.1.4 Grundsätzlich übernimmt eine Person aus dem Kreis der geförderten Gruppen, Initiativen, Vereine, Verbände und sonstigen Zusammenschlüsse die Verantwortung gegenüber der Stadt Münster.

5.2 Entscheidung

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft die Bezirksvertretung Münster-Ost. Die Verwaltung gibt dafür gegebenenfalls eine Empfehlung ab.

6. Nachweis der Verwendung und Auszahlung

Die Kostenzusage erfolgt bis zum bewilligten Höchstbetrag. Die Auszahlung erfolgt jedoch erst nach Vorlage der jeweiligen Rechnungen/Quittungen und einer Aufstellung der Einnahmen bei der Bezirksverwaltung Ost. Die vorgelegten Belege dienen gleichzeitig als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung.